

Paul Follen Friedrich Münch

Aufforderung und Erklärung in Betreff einer Auswanderung im Großen aus Teuschland in die nordamerikanischen Freistaaten

Gießen, 1833

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn729548155>

Druck Freier  Zugang



Aufforderung und Erklärung

in Betreff

einer

Auswanderung

im Großen

aus
Deutschland

in die

nordamerikanischen Freistaaten.

Zweite, mit den Statuten der Gießener Auswanderer-
gesellschaft vermehrte Auflage.

C. Türk.

Verlag von J. Ricker in Gießen.

Juli 1853.

Zur Nachricht.

Die erste Auflage unserer „Aufforderung und Erklärung in Betreff einer Auswanderung im Großen aus Teutschland in die nordamerikanischen Freistaaten“, welche im März d. J. bei J. Ricker zu Gießen erschienen war, ist sehr schnell vergriffen, wir sind daher vielfach aufgefordert worden, eine neue Auflage zu veranstalten, welchem Wunsche wir hiermit entsprechen.

Da uns jedoch sehr häufig der Wunsch ausgedrückt worden ist, auch diejenigen Statuten durch den Druck bekannt machen zu lassen, welche für die im Sinne des allgemeinen Planes zu Gießen gegründete besondere Auswanderer-Gesellschaft, mit der wir unabänderlich im Mai 1834 in das neue Vaterland überziehen, aufgestellt worden sind, so haben wir dieser zweiten Auflage unsers erstgedachten Schriftchens die Statuten beifügen, letztere jedoch für alle Besitzer jenes Schriftchens auch besonders abdrucken lassen, so daß sie auch getrennt im Buchhandel zu haben sind.

Gießen, im Juli 1833.

Die Unternehmer.

Die Unterzeichneten, in Verbindung mit vielen ihrer achtbarsten Freunde und Mitbürger, sind entschlossen, Deutschland zu verlassen und in den Freistaaten von Nordamerika ihre neue Heimath zu suchen.

Dieser Vorsatz erwachte in uns, seit wir nach unserer Ansicht die Ueberzeugung gewonnen haben, daß uns die Verhältnisse in Deutschland weder jetzt noch für die Zukunft gestatten, die Anforderungen, welche wir als Menschen und Staatsbürger für uns und unsere Kinder an das Leben machen müssen, zu befriedigen; seit wir erkannt haben, daß nur ein Leben, wie es in den freien Staaten Nordamerika's möglich ist, uns und unsern Kindern genügen könne.

Die politischen Verhältnisse jenes großartig aufwachsenden Staates sind den Unterrichteten genugsam bekannt. Die erst in neuester Zeit so sehr vervollkommneten Mittel des Verkehrs haben, besonders in dem fast unermesslichen Gebiete westlich vom Mississippi, Länder aufgeschlossen, welchen an Reichthum und Naturschönheit fast keine andern sich vergleichen können. Schnell lichten sich die Urwälder, schnell erstehen Landsege und Städte und mit allen Gegenden der Erde vermitteln die großen Gewässer den lebhaftesten Verkehr.

Daß sich in diesen Gegenden der bessere Theil der vielen, zur Auswanderung entschlossenen, Deutschen gemeinsam niederlasse, das Ganze durch eine, den gereinigten und bereits bewährten, Ideen entsprechende Staatsform vereinigt und in dem großen Bund der Freistaaten aufgenommen, auf diese Weise das Fortbestehen deutscher Gesittung, Sprache u. s. w. gesichert und sonach ein ächtes, freies und volksthümliches Leben geschaffen werde, — dieß ist unsere Idee, deren Ausführung gewiß Vielen als groß und wünschenswerth, uns möglich, ja nicht allzuschwer erscheint.

Für diese Idee unsere bereits zur Auswanderung entschlossenen deutschen Landsleute zu gewinnen, sie zu bestimmen, gemeinsam mit uns zur Ausführung zu schreiten, ist Zweck dieser unserer Aufforderung und Erklärung. Wir beabsichtigen dagegen nicht, Landsleute, die sich hier in Deutschland glücklich fühlen, hier auszuharren wollen, für unser Unternehmen zu bereben, nur an Solche, welche bereits schon zur Auswanderung entschlossen sind, oder nur darum bisher zu festem Entschlusse nicht gelangen konnten, weil die ganze Auswanderung im Allgemeinen nur als Resultat der unglücklichen finanziellen Lage einzelner Familien aus den ärmsten Volksklassen erschien, und weil in ihr weder Plan noch ein, den Fortbestand deutscher Nationalität und ein gebildetes Zusammenleben mit Landsleuten sichernder Zusammenhang war — nur an Solche sind diese Worte gerichtet.

Durch diese Aufforderung zur Vereinigung aller deutschen Auswanderer stoßen wir gegen kein bestehendes Gesetz an; wir üben vielmehr, indem wir ein Land verlassen, welches unsern individuellen Bedürfnissen nicht mehr entspricht, und indem wir in Gemeinschaft mit unsern hierin gleichdenkenden Landsleuten ein neues Vaterland aus gründen wollen, ein, durch die deutschen Bundes- und besonderen Landes-Gesetze praktisch anerkanntes heiliges Menschenrecht aus.

In dem Erfolge unsers Bestrebens können wir um so weniger zweifeln, als eines Theils der Gründe so viele vorhanden sind, welche eine solche planmäßige Vereinigung aller Auswanderer dringend erheischen, andern Theils aber die in Deutschland von Jahr zu Jahr sich steigende und bereits bis in die gebildeteren Stände tief eingedrungene Auswanderungs-Lust und die Gewisheit gibt, daß es an hinreichender Theilnahme aus allen Ständen nicht fehlen werde.

Hauptgründe zu solcher Vereinigung aller Auswanderer im Großen, sind folgende:

1) Nur wenige unserer Landsleute dürften so entartet sein, daß sie nicht festhalten möchten an deutscher Sitte und Sprache, und dennoch müssen alle Diejenigen, welche einzeln auswandern, sich davon losreißen, fremden Sitten und Gewohnheiten sich unterwerfen, ihre Zunge an eine fremde Sprache gewöhnen. Dieser Nothwendigkeit wird vorgebeugt, wenn alle deutschen Auswanderer — deren im verflossenen Jahr 20,000 waren — sich in derselben Gegend ansiedeln, sich hierdurch in Stand setzen, deutscher Nationalität gegen die bereits ansässigen Bewohner wo nicht das Ueberge- wicht, dennoch die Möglichkeit zu verschaffen, sich ein- zuweisen und so lange mit Würde behaupten zu können, bis mit Hülfe spätern und allmählichen Zuwachses von Landsleuten aus der alten Heimath, gewiß auch aus einzelnen Staaten der Union selbst, ein deutscher Frei- staat, ein verjüngtes Deutschland in Nordamerika, sich gestalten und deutscher Nationalität eine geachtete Stimme im Völkerbunde erwerben kann.

2) Nicht viele unserer Landsleute, namentlich aus der achtbaren Klasse der Handwerker und Ackerbauer, sind so reichlich mit Geldmitteln versehen, daß sie, in einem Hafen Nordamerika's angelangt, das unermessliche Ländergebiet durchreisen und sich den Platz zu ihrer Niederlassung aussuchen können; vielmehr sind sie durch

schmale Mittel zum vorläufigen Eintritt in ein Dienstverhältniß genöthigt, um für sich und ihre Familien durch angestrengte Arbeit so viel zu erwerben, daß sie sich als unabhängige Menschen niederlassen können. Vielen wird solche Unabhängigkeit indeß nie, zumal der Amerikaner gegen fremde Eigenthümlichkeit wenig Schonung beweist, und meistens werden die Familien auf immer getrennt.

Selbst viele, zum Zwecke gemeinschaftlicher Auswanderung besonders gebildete kleinere Gesellschaften, ermangelten bisher fröhlichen Gedeihens; die für das Zusammenhalten ergriffenen Maßregeln waren meist (zum Theile wegen Unkenntniß der dortigen Verhältnisse) falsch berechnet, und so scheiterte das Ganze bald. Allen dem wird vorgebeugt, wenn wir uns zu gemeinsamem Handeln enge verbinden, und wenn wir als eine schon fest gegründete, zwar aus einzelnen Colonien gebildete, dennoch geschlossene und organisirte Gemeinheit überziehen, in uns alle Mittel zu freier, von Fremden unabhängiger, Existenz vereinigend.

3) Die sich bildende große Auswanderer-Gesellschaft wird aus Menschen aller Stände bestehen, wie sie in Deutschland sich finden. Nicht Jeder bringt gleiche Kräfte, gleiche Fähigkeit zu jeder Art der Beschäftigung mit; nicht Alle können und werden dasselbe Geschäft auf die Dauer wählen, und schon von Anfang an muß die Möglichkeit gegeben werden, daß sich jeder seiner besondern Anlage gemäß entwickeln und für das Ganze nützlich machen könne. Alle diese Bedingungen, ohne welche weder ein allseitiges gebildetes Leben, noch eine politische Bedeutsamkeit und eine allmähliche Steigerung letzterer bis auf die Stufe eines eigenen und selbstständigen Staates möglich ist, können nur durch großartige Vereinigung sämtlicher Auswanderer geschaffen werden. Die Vereinigung aller nur denkbaren Kräfte, geistiger und physischer, in einer solch großen Gemeinheit, muß dem Ganzen Begründung und Dauer gewähren.

4) Da das Fortreißen von allen hiesigen Verhältnissen, die Trennung von Verwandten und Freunden, das Aufgeben der gewohnten Nahrungsquellen, für Familienväter namentlich, welchen das Wohl von Weib und Kind ein heiliges und theueres Anliegen ist, alsdann immerhin ein bedenklicher Schritt bleibt, wenn nicht besonders auf den Fall der Krankheit oder des Todes eines Familienhauptes, die kräftigste Fürsorge für die Familie getroffen wird; so muß für diesen Fall bestimmte Garantie gegeben werden, welche die Familie gegen Armuth, Elend und Abhängigkeit von Mitleid und Willkühr Anderer schützt.

Dies kann nur in einem größeren Vereine gleichgesinnter Menschen Statt finden, und zwar vorläufig nur mittelst Privatassociation nach rechtlich festzustellenden und bindenden Grundsätzen.

Jede Familie wird mehrere befreundete Familien unter den Theilnehmern schon zählen oder sich leicht erwerben, und da die Sicherstellung der Familien im gemeinsamen Interesse Aller liegt, so werden Vereine zu diesem Zwecke sich sehr leicht bilden und bei guter Einrichtung, neben gleicher Bürgschaft, reichlichere Unterstützung gewähren, als gewöhnliche Wittwenkassen und Versorgungsanstalten.

5) Die Vereinigung aller Auswanderer zur Niederlassung der einzelnen Colonien neben einander gewährt die Möglichkeit, in dem zu wählenden Gebiete gerade diejenigen Gegenden für die neue Heimath zu bestimmen, welche rücksichtlich ihrer örtlichen Beschaffenheit dem Ganzen auch für die Zukunft die meisten Vortheile darbieten und die möglichst große Bedeutsamkeit zu gewähren vermögen.

6) Da das ganze Unternehmen, wie sich unten ergeben wird, auf eine Reihe von Jahren berechnet ist und die Einrichtung getroffen werden wird, daß ein geschäftsleitender Vorstand für die spätern Auswanderungen

in Deutschland zurückbleibt, welcher mit den schon früher nach Amerika übergezogenen Familien im engsten Zusammenhange steht; so kann auf diese Weise am besten einem Nachtheile vorgebeugt werden, welcher bisher den meisten Auswanderern höchst verderblich war. Die meisten waren genöthigt, ihre Immobilien auf Zielzahlungen zu verkaufen; letztere wurden zum großen Theile erst nach ihrem Abzuge fällig, und da sie hier Niemanden zurückließen, welchem sie die Erhebung ihrer Gelder und deren Nachsendung nach Amerika anvertrauen konnten oder wollten; so mußten sie die später verfallenden Zielzahlungen gegen Gestattung ungeheurer Procente grosentheils an schmutzige Geldspeculanten überlassen.

Auch diesem sehr empfindlichen Nachtheile läßt sich, wenn die Auswanderung nach einem Plane geschieht, durch Vermittlung des geschäftsleitenden Vorstandes gänzlich vorbeugen.

In diesen Gründen liegen die hauptsächlichsten Motive, auf die Vereinigung aller Auswanderer hinzuwirken; sie werden Jedem einleuchten, welcher weder von allem Sinne für ein großartiges Beginnen verlassen, noch in blinder Schwärmerei für dieses Unternehmen befangen ist, das, um die möglichste Sicherheit des Erfolgs zu leisten, der umsichtigsten Beachtung aller Verhältnisse bedarf.

Wir erklären nun vorerst im Allgemeinen, was wir von unserm Unternehmen für uns und unsre Nachkommen uns mit Zuversicht versprechen.

A. Wir erwarten ein bürgerliches Zusammenleben, in welchem jedes selbstständige Mitglied zu vollem Gefühle seiner Würde gelange, indem es alle Zwecke verfolgt, durch die weder des Einzelnen noch der Gesammtheit Wohl widerrechtlich gestört wird; indem es neben seinem, an allen Rechten ihm gleichen, nicht durch Kastengeist, Standsdunkel oder Privilegien entfremdeten Mitbürger sich als wesentlichen Bestandtheil erkennt, als Glied in einer zur

Begründung des Gemeinwohls errichteten, alle entgegenstehenden Zwecke ausschließenden Gemeinschaft. Im edelsten Sinne wollen wir uns selbst und für das Gemeinwohl leben, nach eigener Ueberzeugung unser Leben gestalten, keiner Willkühr dienlich sein, für keine, uns nicht von dem eignen vernünftigen Bewußtseyn gebotenen, Zwecke uns als bloße Mittel verwenden lassen. Eng vereint mit unsern Volksgenossen wollen wir erfahren, was es heißt, ein Vaterland besitzen, dem man mit Hoffnung des Erfolgs freudig Kraft und Leben weihe. Die Kraft und Würde des Staates, die Gesundheit und Frische des Staatslebens soll Jedem den Gedanken, ein Mitglied desselben zu sein, zu einem der erhabensten machen.

Wir hoffen namentlich, — was uns sehr wesentlich ist, — zu entgehen der Nothwendigkeit, für einen nur zur Vertheidigung nach Außen bestimmten Stand, oder für Zwecke, die nicht unsere Zwecke sind, die besten Kräfte und Mittel verwenden zu müssen, indem wir vielmehr unsern Stolz darin setzen, für unsere Sicherheit Mann für Mann selber einzustehen und durch eine tüchtige Wehrverfassung jede äußere Anfeindung zurückzuweisen. Wir erwarten endlich mit Grund, der Besorgniß überhoben zu sein, daß Leben, Ruhe und Eigenthum in der Art, wie dieß in den bisherigen europäischen Kriegen mit kurzer Unterbrechung geschah, ferner uns gefährdet werden.

B. Wir erwarten in der neuen Heimath ein verjüngtes sittlich religiöses Leben, in welchem der wahre Geist des Christenthums, — der Geist der Freiheit und Liebe — die ihm gebührende Herrschaft gewinne. Frei sei die innerste Ueberzeugung sowie ihr Ausdruck in Wort und That! Jede Verleerung und Verdächtigung entgegenstehender Meinungen bleibe ewig ferne! Im freien Austausch der Ideen werde die Wahrheit gesucht, im würdigen Handeln bethätige Jeder die innere Tüchtigkeit!

Für welche es Bedürfniß ist, in religiösen Formen eine gemeinsame Erhebung des Geistes zu suchen,

die werden Gleichgesinnte finden, und es wird ihnen möglich werden, diesen aus gemeinsamer Verständigung hervorgegangenen Formen eine solche Frische zu verleihen, daß sie ihren Zweck, das geistige Leben rege zu erhalten und das Gefühl zu veredeln, in Wahrheit erfüllen. Doch dieß Alles sei das Werk freier Uebereinkunft! Dagegen schwinde alle Partheientzweigung unter uns, die wir nur allgemein als eine Gesellschaft von Christen uns erklären und uns feierlichst verpflichten, nichts Unfreies, den Geist Fesselndes oder die Eintracht Störendes jemals unter uns aufkommen zu lassen, uns namentlich anheischig machen, der Verschiedenheit religiöser Ansichten nie Einfluß auf das politische oder gesellige Zusammenleben einzuräumen.

Schon hierdurch, ferner durch ein in jeder Hinsicht einfacheres und naturgemäßeres Leben, durch Vertilgung aller Verderbnisse und alles Zwangs, welche kleinliche Modesucht und Verwöhnung uns gebracht haben, durch Losreißung von Standesvorurtheilen, kurz, durch möglichste Entfernung alles Dessen, was die niederen Leidenschaften wecken und die Sittlichkeit untergraben könnte; endlich durch die sorgsamste, möglichst allseitige Bildung der Jugend — hoffen wir, ein würdiges öffentliches, ein veredeltes gesellschaftliches, ein reineres Familienleben stiften und aufrecht halten zu können. Das von keiner höheren Idee bewegte und begeisterte Menschenleben versinkt nur zu bald in werthlose Gemeinheit; wir wollen daher die Begeisterung für ein erhabenes Streben wieder unter uns erwecken und glauben damit der Sache der Menschheit zu dienen.

C. Wir erwarten auch hinsichtlich der Mittel für leibliche Existenz beträchtliche Vortheile. Wir halten es nicht der Bestimmung der Menschen entsprechend, daß auch nur ein Theil derselben fast alle Kräfte allein für den körperlichen Unterhalt verwende, hierdurch nothwendig für die höheren Interessen stumpf werde. / Müßten wir

fürchten, daß auch nur Einem unserer Genossen ohne dessen eigenes Verschulden in der neuen Heimath ein solches Loos fallen könnte — wir würden Niemand auffordern, seine jetzige Lage zu ändern. — Allein wir täuschen uns nicht in der Erwartung, daß, nach der ersten mühevolleren Ansiedelung in einem milden Klima, bei den zahllosen Hülfquellen des großartigen Verkehrs, alles ängstliche Sorgen für den bloßen Lebensbedarf, für das Fortkommen der Familie, auf immer schwinden müsse. Wir rechnen deshalb nicht bloß auf die Theilnahme von Solchen, die bisher schon als Ackerbauer und Handwerker an härteres Arbeiten gewöhnt waren, selbst wer bisher mehr der wissenschaftlichen Beschäftigung und ähnlichen Berufsarten lebte, soferne diese nur praktische Richtung hatten, wer durch Alter für stärkere Anstrengungen unfähig wurde, wird in dem Ganzen seine Stelle und reichliches Auskommen finden, — und es ist gerade die Theilnahme der Gebildeten unerläßlich, damit das erforderliche Maas geistiger Ausbildung dem Ganzen für jetzt und für alle Zukunft gesichert werde.

Wer dagegen von sich selber bekennen muß, — und deren werden Wenige seyn, — daß sein leibliches und geistiges Vermögen keinen praktischen Werth habe, der taugt nicht für unsere Gemeinschaft, in welcher weder unnatürliche Verzärtelung noch abstracter Gelehrtenplunder anerkannt und gehegt wird.

Durch auf alle Weise zu begünstigende Privatassociationen wird es möglich werden, auch den verschiedenartigsten Kräften und Fähigkeiten der Theilnehmer Raum zu nützlichen und gewinnbringenden Unternehmungen zu verschaffen, letztern einen großartigen Erfolg zu verleihen und keinen Einzelnen sinken zu lassen. — Dem Unblut- und brodloser Menschen, für welche wir hier keine Hülf haben, der unwürdigen Bangigkeit um die Existenz unserer Kinder, welche vielmehr nach Anlage und Neigung

ihren Beruf frei wählen und in gehörigem Alter selbstständig werden sollen, hoffen wir daher für immer zu entgehen.

Es leuchtet ein, daß dieses Unternehmen, soll es in sich nicht zerfallen, durchaus nur von Solchen begonnen werden könne, welche wenigstens so bemittelt sind, daß sie, außer den Kosten der Ueberfahrt, hinreichendes Vermögen besitzen, um sich in Nordamerika als Grundeigenthümer ankaufen oder ein anderes Gewerbe unternehmen zu können.

Eben so klar ist, daß nur unbescholtene und fleißige Familien, welche frei von Standes- und Geburtsdünkel sind, in unsere Gesellschaft aufgenommen werden können. Menschen von sittlicher Entartung, Faulenzer, Trunkenbolde, können eben so wenig den Zutritt zu unserer Gesellschaft erhalten, als sie sich darin wohlbefinden würden. Kleinere, aus den hiesigen Wohnungen entsprungene Fehler, deren Ausmerzung nur so lange, als die gewohnten Verhältnisse hier bestehen, schwierig ist, verdienen keine Berücksichtigung; sie werden mit dem Eintritt in neue gesellige Beziehungen, mit dem Eintritt in ein freies Gemeinwesen, worin nur die öffentliche Meinung und das Gesetz gebieten, und worin für den Fleißigen die drückenden Nahrungsforgen wegfallen, leicht auszutilgen seyn.

Dabei ist es, um unser Vorhaben seiner Anlage gemäß durchzuführen, nöthig, hierzu eine Reihe von Jahren in Aussicht zu nehmen und eine Organisation zu schaffen, welche planmäßiges Wirken zuläßt.

Indem wir mit allen Kräften darnach streben, sämtliche, für die Zukunft stattfindende Auswanderungen nach einem und demselben Gebiete zu dirigiren, wollen wir namentlich dahin wirken, daß die zunächst abziehende, zu unserer Gesellschaft gehörige, Masse der

Auswanderer schon vor ihrer Einschiffung in einzelne Gesellschaften zusammentrete, deren jede zwar eine besondere Colonie bildet, jedoch im engsten organischen Zusammenhange mit allen übrigen teutschen Colonien steht; und welche sämmtlich sich in passender Entfernung so niederlassen, daß der ganze Umfang des zu wählenden Gebiets ausschließend oder doch vorzugsweise nur von Deutschen besessen und bewohnt wird. Zu diesem Ende ist für jetzt die Errichtung eines Centralausschusses, sodann der erforderlichen Anzahl von Specialausschüssen in allen Theilen Deutschlands, wo Auswanderer in genügender Anzahl sich finden, nöthig.

Nach Uebersiedelung der ersten Colonien tritt neben den erwähnten, in Deutschland zurückbleibenden Centralauschuß ein zweiter in Amerika. Ersterer dürfte zweckmäßig sowohl aus wirklichen Theilnehmern an der Auswanderung, die mit den zunächst abziehenden Colonien weggehen, sodann aus solchen Männern bestehen, welche erst später überzuziehen gedenken oder überhaupt nur für das Unternehmen sich lebhaft interessiren. Die durch ihren Abzug aus dem Centralauschuß scheidenden Mitglieder würden sodann durch Theilnehmer an der nächsten Auswanderung ersetzt, und so in derselben Weise immer fort, so lange die Auswanderung dauert. Haben die ersten Colonien in Amerika festen Fuß gefaßt, so wählen sie dort den obengenannten zweiten Centralauschuß; dieser tritt sofort mit demjenigen in Europa in Correspondenz und würde noch die besondere Verpflichtung übernehmen, für die nachfolgenden Colonien Alles, so weit thunlich, an Ort und Stelle vorzubereiten, die spätern Ansiedelungen auf jede Weise zu erleichtern und namentlich für ärmere Familien in Deutschland die Möglichkeit ihrer Uebersiedelung in die neue Heimath zu vermitteln.

Der in Europa zurückbleibende Centralauschuß correspondirt mit allen hiesigen Special-Ausschüssen, theilt

ihnen die aus Amerika erhaltenen Notizen mit und hat alle geschäftlichen Anordnungen im Großen zu machen. Die Specialausschüsse sind die von einzelnen, jedesmal eine besondere Colonie bildenden, Auswanderergesellschaften erwählten geschäftsleitenden Vorstände; sie werden zweckmäßig für Europa nur bis zur Einschiffung ihrer Colonien und nur aus solchen Mitgliedern bestehen, die mit ihrer Colonie und als Glieder derselben abziehen.

Sämmtliche Ausschußmitglieder haben für ihre Bemühungen keine Vergütung, lediglich Ersatz für im Interesse der Gesellschaft gemachte Auslagen anzusprechen, wofür sie verantwortlich sind.

Ueber die specielle Organisation dieser Ausschußcomitées, über ihre Geschäftsordnung und den Umfang ihrer Thätigkeit kann später, sobald die nöthige Theilnahme sich gefunden hat, durch Uebereinkunft das Erforderliche festgesetzt werden.

Damit aber der Sache ein Anfang werde, so haben sich die unterzeichneten Unternehmer dieser Auswanderung mit einigen unten genannten Männern, welche aus verschiedenen Gründen großes Interesse an der Sache nehmen, vorläufig als Centralauschuß constituirte, welcher seinen Sitz in Gießen, im Großherzogthum Hessen hat; als solchen werden sie sich so lange betrachten und demgemäß handeln, bis das Ganze gehörig organisirt sein wird und sich beurtheilen läßt, ob man mit ihrer Geschäftsführung zufrieden sey, oder ob ein Centralauschuß zweckmäßiger aus andern Personen und an einem andern Orte errichtet werde. Es versteht sich übrigens ganz von selbst, daß es für die Durchführung unseres Planes, sonach für uns selber vom größten Interesse ist, wenn noch andere geschäftskundige Männer dem Ausschusse beitreten wollen; jedoch behalten wir uns natürlich vorerst freie Wahl in dieser Rücksicht vor.

Wir werden daher sofort mit Einziehung aller erforderlichen Notizen beginnen, oder vielmehr darin fortfahren, die mit einigen, im Laufe dieses Jahres schon abziehenden Auswanderer = Gesellschaften bereits angeknüpften Verbindungen enger zu schließen, ähnliche auch mit andern Gesellschaften anzuknüpfen und die Anlehungs = Punkte, die wir in den vereinigten Staaten schon haben, auf das sorgfältigste zu benutzen suchen.

Wir fordern daher alle unsere teutschen Landsleute, welche zur Auswanderung fest entschlossen sind, auf, in allen Gegenden des Vaterlands, wo sich eine, zu einer selbstständigen Colonie hinreichende Anzahl von Auswanderern findet, zu diesem Zwecke sofort Vereine zu gründen, Spezial = Ausschüsse zu wählen, diese unverzüglich in Geschäftsverbindung mit uns treten zu lassen und zu diesem Behufe sich in portofreien Briefen an den Großherzoglich Hessischen Hofgerichts = Advokaten Paul Follenius in Gießen zu wenden.

Da wir durch unsern Aufruf nicht allein die Befriedigung eines Privatwunsches zu erreichen streben, vielmehr ein großartiges allgemeineres Interesse zu verwirklichen suchen, so fordern wir zugleich alle teutschen Landsleute dringend auf, uns entweder durch öffentliche Blätter oder durch Privatschreiben alle, auf die Ausführung unseres Unternehmens einflußreichen Notizen mitzutheilen.

Ueber die Wahl des Gebiets unserer künftigen Niederlassungen haben die unterzeichneten Unternehmer, im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern des provisorischen Central = Ausschusses, Folgendes zu bemerken.

Wir suchen ein Land, welches unsere selbstständige Entwicklung nicht durch schon vorhandene und unabänderlich festgestellte Staatseinrichtung hemmen kann, weshalb wir nicht in einen bereits constituirten Bundesstaat eintreten, vielmehr ein Gebiet der Union bevölkern

wollen, worin eine, unserer Nationalität entsprechende, Selbstgesetzgebung noch möglich ist.

Dies ist der Hauptgrund, welcher uns bestimmt, keinen der, nach bereits festgestellten Verfassungen, eingerichteten 24 Provinzial-Staaten der Union für unsere Ansiedelung zu wählen. In allen diesen, mit Ausnahme Louisiana, ist der englisch-amerikanische National-Charakter vorherrschend; in den südlichen besteht gesetzlich noch die Sklaverei, so daß darin die unser Unternehmen leitende Grundidee nicht zu verwirklichen wäre. Der einer festen Constitution noch entbehrenden Gebiete sind nur sechs, unter welchen Missouri und Oregon, bis jetzt noch von wilden Indianer-Stämmen durchzogen, erst in spätern Jahren für die Ansiedelung sich eignen dürften. Michigan und das große Nordwestgebiet werden nach Lage, Boden und Klima wohl niemals in die erste Reihe der Bundesstaaten eintreten, und Florida wird, trotz seiner fast beispiellosen Fruchtbarkeit, seiner südlichen Lage wegen mit Recht von deutschen Colonisten gemieden. Es bleibt nur Arkansas übrig, ein Gebiet von 5700 Quadratmeilen, beiläufig also von der halben Größe Deutschlands, von den Bundesstaaten Mississippi, Louisiana und Tennessee sowie von Mexico begrenzt, von den Flüssen Arkansas, Mississippi, dem rothen und weißen Flusse mit ihren zahllosen Nebenflüssen bewässert, mit allen Reichtümern der Natur gesegnet, gesund in seinen Hochebenen, von dem Klima des nördlichen Italiens und bis jetzt fast nur von Colonien gutartiger Indianer und zerstreuter Franzosen aus Louisiana, welche zusammen indeß nur eine Bevölkerung von etwa 30,000 Seelen bilden, bewohnt. Die üppigsten Wiesen wechseln mit Waldstrecken, deren Bäume eine ungewöhnliche Höhe erreichen, häufig von wilden Weinreben überwachsen, zahllose Büffelheerden, Glenthiere, Rothwild, wilde Pferde u. s. w. durchschwärmen bis jetzt fast ungehindert das Gebiet, und die Gebirge bieten alle Arten von Mineralien; selbst ansehnliche heiße

Quellen und Salzseen finden sich. Für Handelsverkehr im Großen mit allen Staaten der Union, mit den ehemals spanischen Besitzungen u. s. w. eröffnen sich die erfreulichsten Aussichten. Die in allen Ländern dieser geographischen Breite gewöhnlichen Naturhindernisse werden teutscher Ausdauer nicht widerstehen. Zur Sicherheit des Gebiets sind durch Veranstellung des Congresses an den entlegenen Punkten überall bereits Forts errichtet.

Diese, mit Uebergehung des Details, aus den glaubwürdigsten Berichten über die vom Congress besonders angeordneten Gebietsdurchforschungen genommenen Nachrichten genügen uns indeß noch keineswegs, indem wir, um alles Abentheuerliche fern zu halten, ganz bestimmt erklären, daß wir von hier nicht abgehen werden, ohne uns durch alle uns nur zu Gebot stehenden Mittel über die dort zu erwartenden örtlichen Verhältnisse aufs genaueste unterrichtet zu haben, etwa, nach Gutbefinden der zusammentretenden Gesellschaft, durch eine eigens abzuschickende Commission.

Bei diesem großen Unternehmen stellen wir uns mit Recht die ersten Ansiedler im Gebiete der nordamerikanischen Union als Vorbild auf. Auch ihnen, wie uns, leuchtete vor die Idee der Freiheit, vor welcher alle, zu damaliger Zeit ungleich beträchtlicheren, Hindernisse schwinden mußten. Diese Idee der Freiheit erfüllte die ersten Ansiedler mit einer Ausdauer, welche durch Erfolge gekrönt wurde, vor denen Europa mit Recht staunt. Vorzugsweise bewegte sie die Idee religiöser Freiheit wie uns vorherrschend die gleich erhabene und begeisternde Idee der bürgerlichen Freiheit den Sporn gewährt, unserer großen Vorgänger uns würdig zu zeigen.

Auch die ersten Ansiedler der Freistaaten bestanden, gleich uns, aus Menschen aller Stände, wie sie sich in Europa geschichtlich gestaltet hatten, und gerade dieser glück-

lichen Mischung, welche die alsbaldige Austilgung der hergebrachten Geburts- und Standes-Vorurtheile und Vorrechte, eine allseitige und ziemlich gleichmäßige menschliche Ausbildung der ganzen Masse der eingewanderten Bevölkerung zur Folge hatte, haben die Freistaaten ihren glorreichen Aufschwung, ihr rasches und bedeutungsvolles Einrücken in den Bund der Völker wesentlich zu danken.

Bei unserm Unternehmen haben wir aber noch den bedeutenden Vorzug vor jenen ersten Ansiedlern, daß wir in geschlossenen, unter einander im engsten Verbände stehenden Massen in ein und dasselbe Landgebiet einziehen und unsere, in ihrer Anlage treffliche, Nationalität nicht aufgeben müssen, vielmehr daran festhalten und sie in unserm neuen öffentlichen und häuslichen Leben geltend machen können.

Während wir bisher unser Unternehmen vorbereiteten, mit vielen unserer Freunde und Bekannten darüber sprachen und nachher die Sache Gegenstand vielfacher Unterhaltung im Publicum wurde, haben wir darüber gar mancherlei Urtheile vernommen. Viele, zum Theil hochachtbare und einsichtsvolle Männer, welche von unserm Plane gründlicher unterrichtet waren und fähig sind, denselben in seinem ganzen Wesen zu erfassen, haben sich nur beifällig erklärt; mehrere haben uns bestimmt versichert, daß sie selber thätigen Antheil an unserm Vorhaben nehmen wollen. Von gar Manchen haben wir dagegen auch mißbilligende Urtheile zu vernehmen gehabt, und es war uns unangenehm, zu hören, daß sie zum Theile sich bemühten, Andere, die ihren Entschluß, uns beizutreten, erklärten, durch allerlei, vielleicht gutgemeinte, aber von Vorurtheil und Befangenheit zeugende, Vorspiegelungen zurückzuschrecken.

Diese Vorgänge lassen nach Erscheinung dieses Schriftchens auch öffentliche Angriffe erwarten, die soferne sie redliche Ueberzeugung zum Grunde haben und sich verstan-

diger Gründe als Waffen bedienen, uns nur willkommen seyn können, indem hierdurch nur die Wahrheit gefördert wird.

Gegen solche Angriffe werden wir unser Unternehmen eben so gerne öffentlich vertheidigen, als wir die auf Vorurtheil und philiströser Engherzigkeit beruhenden Anzuspaltungen keiner Entgegnung zu würdigen gedenken.

Für Diejenigen, welche unser Vorhaben redlich und verständig prüfen wollen, bemerken wir nur vorläufig, daß dieses Schriftchen, seinem Zwecke gemäß, sich natürlich bloß im Allgemeinen halten konnte, daß der bestimmte Plan zur Ausführung begreiflich alsdann erst vorgelegt werden kann, wenn wir der gehörigen Theilnahme, vorzüglich auch aus den gebildeteren Ständen, versichert sind und den Umfang unserer, auf das Unternehmen zu verwendenden Mittel genau kennen gelernt haben.

Nur mit einer zwiefachen Gattung von Gegnern wünschen wir keinen öffentlichen Streit und sonach keine öffentlichen Angriffe von ihnen, weil uns diejenigen Discussionen, welche wir bisher zwiefach privatim mit ihnen gehabt, belehrt haben, daß der Kampf zu keinem Resultate führen könne.

Die erste Klasse dieser Gegner sind solche, in Europa zurückbleibende, Personen, deren Anfeindung unseres Unternehmens bloß die Abschreckung von Verwandten, Freunden und Angehörigen, um ihre räumliche Trennung von diesen zu hindern, zum Zwecke hat. Diese Gegner, mehr einem an sich löblichen Drange ihres Herzens folgend, als auf Gründe der Vernunft achtend, gehen nicht selten so weit, unser Beginnen als ein fluchwürdiges, welches die engsten Familien- und Freundschaftsbande zerreiße, die Theilnehmer selbst als neuerungsfüchtige Abenteurer zu bezeichnen, um durch solche Schmähungen ihren Zweck zu erreichen.

Ein schöner Zug unseres Volkes ist die treue Anhänglichkeit an Verwandte und Freunde; und nur da, wo dieselbe so stark oder vielmehr so schwach geworden ist, daß

sie in Engherzigkeit ausartet, oder die Vernunft überflügelt, unterliegt sie gerechtem Tadel.

Wiewohl der Beweis leicht zu führen wäre, daß eine Liebe, welche durch directe oder indirecte Eingriffe in die Freiheit der Selbstbestimmung einer geliebten Person, sich deren steter räumlicher Nähe zu versichern strebt, eine starke Beimischung von Egoismus enthalte, so vermeiden wir dennoch gerne, jenen Widersachern gegenüber, um ihre Angriffe abzuschlagen, diesen Beweis ihnen öffentlich auf eine, für sie vielleicht herbe Weise führen zu müssen. Mögen sie bedenken, gewissenhaft erwägen, ob sie ihr Handeln vor dem Richterstuhle der Vernunft, der Religion und des Rechts verantworten können, ob sie ihrem eigenen Herzen und ihren lieben Angehörigen einen Dienst leisten, wenn über kurz oder lang Ereignisse hier eintreten, die auf dieser Angehörigen Wohl zerstörend einwirken?

Die zweite Classe jener Gegner sind die ehrenwerthen, unbeugsamen Patrioten, welche es für Verrath am angestammten Vaterlande halten, dieses in der jetzigen Zeit zu verlassen. — Es sollte uns aufrichtig leid seyn, vor diesen Männern als Abtrünnige einer Sache zu erscheinen, für welche sie kein Opfer scheuen. Wir unserer Seits, obschon wir ihrem Tadel das meiste Gewicht beimessen und es bereits erfahren haben, daß ihr Widerspruch Manchen von der Theilnahme an unserer Unternehmung abhält, der uns sonst ein wackerer Genosse geworden wäre, werfen ihnen den Fehdehandschuh nicht hin; denn sie stehen in unserer Achtung zu hoch. Obschon wir und alle unsere bereits entschiedenen Wandergesährten hiermit bestimmt erklären, daß wir von dem Augenblicke an, da unsere Unternehmung durch hinreichende Theilnahme ausführbar und gesichert erscheint, an dem hiesigen politischen Treiben durchaus keinen thätigen Antheil nehmen, unsere sämtlichen Kräfte vielmehr rein der Durchführung unseres Vorhabens zuwenden; so erwarten wir doch von jenen Männern keine öffentlichen Angriffe auf unsere und unserer Genossen patriotische Gesinnung; wir

hoffen vielmehr, daß sie unsere Ueberzeugung, wie wir die ihrige, achten werden. — In uns steht übrigens die Ansicht fest, daß uns mit diesen ehrenhaften Widersachern vereinst das Schicksal im neuen Vaterlande noch vereinigen werde; ihnen werden alsdann, mögen sie uns jetzt im Kampfe oder im Frieden fahren lassen, unsere Herzen entgegenschlagen und unsere gastlichen Thüren geöffnet seyn.

Zum Schlusse haben wir nur noch einige Worte in Betreff der zu bildenden Einzelgesellschaften (Colonien) zu bemerken.

Jeder derselben bleibt es überlassen, sich nach eigenem Ermessen zu constituiren und ihre besondern Angelegenheiten zu ordnen; als Glied der größern Gemeinheit kann eine solche Colonie aber alsdann nur aufgenommen werden, wenn ihre Verfassung nicht gegen wesentliche Grundideen, worauf das Ganze ruht, anstößt.

Als wesentlich in dieser Hinsicht bezeichnen wir vorzüglich,

erstlich: daß keine Einzel-Colonie irgend einer Art von Aristokratie eine rechtliche Existenz einräume;

zweitens: daß jede der Einführung der Sklaverei für immer entsage.

Da es übrigens höchst wünschenswerth erscheinen muß, daß die Verfassungen aller Einzel-Colonien möglichst übereinstimmen, so wird es im gemeinsamen Interesse gefunden werden, daß später ein wesentlicher Austausch der Ansichten hierüber Statt finde, bevor die verschiedenen Gesellschaften ihre Statuten definitiv annehmen.

Wir fügen nur, da die Statuten jeder Einzel-Gesellschaft in vielfacher Rücksicht Bestimmungen aufnehmen müssen, die eines Theils nur unter Voraussetzung ihrer Uebereinstimmung mit dem in Amerika geltenden positiven Rechte Gültigkeit haben können, andern Theils aber von uns noch zur Zeit nicht genügend bekannten, besonders örtlichen Ver-

hältnissen abhängig sind, als Wunsch bei, — daß alle zu er-
richtenden Statuten sich nur aufs Wesentlichste beschränken und
möglichst wenige specielle Bestimmungen enthalten mögten!

Die Unternehmer.

Paul Follenius,

Großherzoglich Hessischer Hofge-
richts-Advocat am Hofgerichte
zu Gießen.

Friedrich Münch,

Großherzoglich Hessischer Pfarrer
zu Nieder-Gemünden, Kreises
Alsfeld.

Die Mitglieder des provisorischen Central-Ausschusses.

Christian von Buri,

Hofgerichts-Advocat zu Gießen.

Gottfried Jordan,

Kentmeister zu Lindheim in der
Wetterau.

Dr. Ph. Fr. Wilh. Vogt,

Professor der Medicin
zu Gießen.

G. H. Engelhard,

Apothekenbesitzer zu Frank-
furt a. M.

Georg Engelbach,

Dr. der Med. und Chirurgie zu Lauterbach im Großh. Hessen.

Für Diejenigen, welche sich der speciellen Colonie, zu
der die unterzeichneten Unternehmer gehören wollen, anzu-
schließen gedenken, fügen wir, mit dem Bemerken, daß
demnächst noch ein besonderes, kürzeres Schriftchen über
das ganze Unternehmen im Drucke erscheinen wird, Fol-
gendes bei:

Damit die Zusammensetzung und Organisation unserer
besondern Colonie in demjenigen Sinne erfolge, in welchem
wir und unsere bereits erklärten Theilnehmer das ganze Un-
ternehmen beginnen, müssen wir uns vorerst die gesammte
Leitung der Geschäfte und die Berechtigung vorbehalten, ohne
weitere Frage Mitglieder aufzunehmen, sich Anmeldende
zurückzuweisen, vorläufig die Statuten festzusetzen und zur
geeigneten Zeit die Gesellschaft für geschlossen zu erklären.

Sobald die Erklärung des Schlusses der Gesellschaft von

uns erfolgt ist, treten wir als leitende Vorsteher ab, berufen eine Generalversammlung aller Theilnehmer, legen von unserer Verwaltung genaue Rechenschaft ab und veranlassen die Wahl eines neuen Vorstandes, an welcher alle selbstständigen und beigetretenen Familienhäupter gleichen Antheil nehmen. Dieser neue Vorstand hat alsdann alle weiteren Geschäfte für die Colonie bis zu unserer Einschiffung und Landung an dem Orte unserer Niederlassung zu besorgen.

Bei jedem der Unterzeichneten, sowie bei den von uns später noch namhaft zu machenden Agenten, kann die Anmeldung erfolgen, jedoch nur persönlich, nie schriftlich, außer der sich Anmeldende wäre uns persönlich bekannt. Die Aufnahme geschieht allein gültig durch den gesammten provisorischen Vorstand, also nur durch uns und die weiteren Vorstandsglieder, die wir uns später nach Gutbefinden und eigener Wahl beigefellen werden.

Die Geldeinlage, welche bei der Aufnahme eines jeden Mitgliedes sofort baar zu entrichten ist, geschieht entweder an uns direct oder an unsere Agenten, oder endlich an Herrn Deconomen Jordan zu Lindheim in der Wetterau, Landgerichts Ortenberg, welcher sich geneigt erklärt hat, einstweilen die Stelle des Cassiers und Rechners zu übernehmen und durch welchen, auf Anweisung des Vorstandes, alle unvermeidlichen gemeinschaftlichen Ausgaben zu bestreiten sind. Sowohl die Vorsteher als der Rechner haben der Gesellschaft genaue Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe der Gelder abzulegen und sind der Gesellschaft tenent.

Jedes sich zur Aufnahme meldende Familienhaupt hat bei der Anmeldung einen Gulden gegen Quittung zu entrichten, wovon etwa nöthiges Porto und ähnliche Ausgaben bestritten werden; bei der Aufnahme zahlt jedes Familienhaupt gegen Quittung für jedes Glied seiner Familie 5 Gulden; sollte letztere jedoch nicht wenigstens fünf Personen zählen, so beträgt die Einlage für dieselben dennoch 25 Gulden, welche in der Gesellschaftscasse aufbewahrt und wovon die nothwendigen Ausgaben zum Besten

der ganzen Gesellschaft bestritten werden. Der nach der Rechnungsablage verbleibende Ueberschuß wird den Gesellschaftsgliedern zurückbezahlt; wer jedoch vor der Einschiffung zurücktritt, hat auf Rückzahlung keinen Anspruch und es verbleibt seine Einlage der Gesellschaft.

Unsere Colonie kann in keinem Falle vor Frühjahr 1834 abreisen.

Sobald die Zeit der Abreise bestimmt ist, hat jede Familie soviel baar zur Gesellschaftscasse zu liefern, allenfalls in noch zu bestimmenden Terminen) als nach wahrscheinlicher Berechnung und nach der Zahl ihrer Köpfe, ihre Ueberfahrt bis zum Bestimmungsorte, ihre Unterhaltung bis zur nächsten Ernte, die Anschaffung von wenigstens 50 Acres Land, die Anrodung des zum ersten Bedarf nöthigen Landes und die Ankaufung des unentbehrlichsten Geräthes kosten wird. Familien, welche den Besitz eines solchen Vermögens nicht nachzuweisen vermögen, können nicht aufgenommen werden.

Bis zum Orte der Einschiffung reist Jeder auf eigene Kosten. Auf dem gemeinsam zu miethenden Schiffe steht es Jedem frei, sich theurer oder wohlfeiler einzurichten; hiernach, und nach der Zahl der zu einer Familie gehörigen Köpfe und nach dem Gewicht der ihr zugehörigen Effecten, bestimmt sich die Abrechnung.

Ist der Colonieort erwählt, dann wird man über die Baustellen übereinkommen. Zu jeder Hofraithe sollen mindestens 20 Acres Land unzertrennt gehören. Haupttrücksicht ist darauf zu nehmen, daß, wenn auch vorerst Ackerbau die vorzüglichste Beschäftigung sein wird, doch in der Anlage des Ansiedelungsortes die Bedingungen einer zukünftigen Gewerbs- und Handelsstadt vorhanden sind.

Nach Abzug derjenigen Ländereien, welche der Commune nöthig und für sie anzukaufen sind, kauft sonst Jeder Land nach Belieben, und damit hierüber nicht Reibungen zwischen den einzelnen Gesellschafts-Gliedern entstehen,

wird in dieser Beziehung durch Uebereinkunft eine gewisse Ordnung festgesetzt werden.

Um jedoch Solche, die für unsern Zweck nicht geeignet scheinen, von Eindrängung in unser Gemeinwesen abzuhalten, machen sich alle Theilnehmer auf eine gewisse, noch zu bestimmende, Zeit verbindlich, bei Veräußerungen von Immobilien innerhalb der Gemarkung der Commune, zuerst dieser und nach ihr jedem Gesellschaftsgliede das Vorkaufs-Recht einzuräumen.

Eine gemeinschaftliche Casse bleibt zur Bestreitung der unvermeidlichen gemeinheitlichen Ausgaben. Der durch freie Wahl aller stimmfähigen Mitglieder zu ernennende Vorstand erhält namentlich das Recht, für Arbeiten zu gemeinschaftlichen Zwecken die Thätigkeit aller Arbeitsfähigen in Anspruch zu nehmen.

Jugendlehrer, Arzt und Rechner werden allein die gemeinschaftlich zu besoldenden Angestellten seyn. Zur Schlichtung von Streitfachen sollen Schiedsgerichte angeordnet werden, deren Ausspruch Jeder sich unterwerfen zu wollen erklärt.

Zur Sicherung gegen einzelne betreffende Unglücksfälle, bilden sich Privataffociationen für wechselseitige Garantie; im Falle Jemand im Dienste der Gemeinde Schaden leidet, leistet letztere nach Vermögen Ersatz. — Bei dem Tode eines Familienhauptes wird, mit Berücksichtigung des Wunsches der Wittve oder sonstigen nächsten Angehörigen, ein besonderer Beistand der Familie ernannt, welcher letztere, soferne sie aus nicht volljährigen Gliedern besteht, dieselbe überall zu vertreten und für deren Heil aufs Beste, unter eigener Verantwortung, zu sorgen hat.

Paul Follenius,
Hofgerichts-Advocat.

Friedrich Münch,
Pfarrer.

Statuten

der

zu Gießen gegründeten

Auswanderer = Gesellschaft.

V o r w o r t.

In unserer „Aufforderung und Erklärung ic. ic.“ haben wir uns auf Seite 22 (20) das Recht vorbehalten, für diejenige specielle Colonie, mit welcher wir im Frühjahr 1834 in die Freistaaten Nordamerika's überzuziehen gedenken, einstweilen, namentlich bis zur Wahl eines Gesellschafts-Ausschusses, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche, wenn unser Unternehmen zum Ziele geführt werden soll, keinen Aufschub erleiden können.

Zu diesen Handlungen gehört namentlich die Entwerfung von Statuten, die wir hiermit vorlegen.

In unserm bisherigen Handeln als Gründer und provisorische Vorsteher unserer Gesellschaft haben wir uns überhaupt nur auf das Nothwendigste, was geschehen mußte, beschränkt und werden uns auch fernerhin darauf beschränken, um dem hiernächst von der Gesellschaft zu wählenden Ausschuss alles dasjenige zu überlassen, was zur Fortführung und Beendigung unsers Vorhabens erforderlich ist.

Die Statuten selbst werden für uns das Wort reden, daß wir ferne von der Anmaßung sind, der Gesellschaft für die Dauer ein Werk unserer Hände aufdringen zu wollen. Niemand ist auch genöthigt, unserer Gesellschaft

beizutreten, wer diejenigen Verbindlichkeiten, deren Uebernehmung Bedingung zur Aufnahme ist, zu lästig findet.

Diese Statuten aber können nothwendig nur die Rechtsverhältnisse festsetzen, in welchen die einzelnen Gesellschaftsglieder unter sich und der ganzen Gesellschaft gegenüber so lange stehen, bis der erste und vorläufig wichtigste Zweck, nämlich die gemeinschaftliche Ansiedelung, erreicht sein wird.

Eine Ausnahme hiervon macht nur:

1) die von der Gesellschaft übernommene Verbindlichkeit gegen Arzt und Lehrer, weil die Thätigkeit dieser Gesellschaftsbeamten zum Besten aller Gesellschaftsglieder viel zu wichtig ist, als daß die Gesellschaft der Gefahr ausgesetzt werden dürfte, vielleicht schon in der ersten Zeit der Ansiedelung etwa von denselben verlassen zu werden. Um sie einigermaßen für das Opfer zu entschädigen, welches sie, zu ihrem eignen Nachtheile, dadurch der ganzen Gesellschaft bringen, daß sie ihre Thätigkeit großen Theils der Besorgung ihrer häuslichen Angelegenheiten entziehen und solche der Gesellschaft zuwenden, sind ihnen vertragsmäßig diejenigen Vortheile zugesichert, welche in den Statuten an den betreffenden Stellen angegeben worden sind.

Eine fernere Ausnahme ist begründet:

2) in Ansehung derjenigen Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft gegen solche Mitglieder übernimmt, die ohne gleichzeitige Einschiffung und Ansiedelung mit der Gesellschaft, dennoch deren Mitglieder werden (siehe S. 25). Der Grund dieser Bestimmung wird Jedem einleuchten.

Ist die Ansiedelung soweit erfolgt, daß die Gesellschaft ihre Niederlassung vollzogen und Kenntniß von demjenigen erlangt hat, was nach der örtlichen Beschaffenheit der neuen Heimath, nach den allgemeinen Verhältnissen, in welche die Gesellschaft eintritt, und nach dem dor-

tigen positiven Rechte in den Statuten Berücksichtigung finden muß, alsdann müssen neue, aus dem Willen der gesammten Gesellschaft hervorgegangene Statuten an die Stelle derjenigen treten, die wir, ohne genauere Kenntniß vieler einflußreichen Momente, also von einem beschränkten Standpunkte aus, und ohne unterstützende Berathung mit sämmtlichen Gesellschaftsgliedern, deshalb entwerfen mußten, weil Jeder, der sich unserer Gesellschaft anzuschließen gedenkt, den Umfang seiner sämmtlichen an diesen Eintritt geknüpften Verechtigungen und Verpflichtungen wissen muß.

Wögen daher diese Statuten immerhin mangelhaft und für die Dauer in vielem Betrachte nicht beizubehalten sein, sie werden in der Hauptsache den ersten Bedürfnissen entsprechen, und was darin im Einzelnen zweckwidrig erscheinen sollte, ist ja der Abänderung durch die Gesellschaft fähig.

Sobald nach unserem Urtheile eine hinreichende Anzahl von Gesellschaftsgliedern aufgenommen ist, und dieser Zeitpunkt dürfte sehr nahe sein, werden wir eine General-Versammlung sofort berufen und die Wahl eines Ausschusses veranlassen, hierbei auch von unserm bisherigen Thun genaue Rechenschaft ablegen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß wir bis dahin alle Befugnisse ausüben werden, welche nach diesen Statuten dem Gesellschafts-Ausschuß übertragen sind, indem unser Werk nicht müßig stehen kann und Vieles keinen Aufschub leidet. Wir erklären uns aber verantwortlich dafür, daß wir in keiner Beziehung die Grenzen dieser Statuten überschreiten.

Paul. Follenius,
Hofgerichts-Advocat.

Friedrich Münch,
Pfarrer.

I.

Zweck und Bildung der Gesellschaft.

§. 1. Die zu Sießen gegründete Auswanderer-Gesellschaft erkennt sich als ein Glied der allgemeinen deutschen Auswanderer-Gesellschaft an, welche letztere den Zweck hat, in einer zur Nordamerikanischen Union gehörigen Gebiete, namentlich, soferne es ausführbar erscheint, im Arkansas-Gebiete, ein neues Vaterland zu suchen, darin einen eignen wesentlich deutschen Staat allmählich zu gründen und als solcher in den Bund der nordamerikanischen Freistaaten einzutreten.

§. 2. Allgemeiner Zweck der Gesellschaft ist es sonach: sich als die erste im allgemeinen Auswanderungs-Plane überziehende Colonie zu constituiren, als solche mit den vorerst in Deutschland noch zurückbleibenden ebenfalls zur Auswanderung entschlossenen Landsleuten in steter Verbindung zu bleiben, Jedem derselben und insbesondere jeder später überziehenden Colonie, so ferne deren Absicht und Verfassung nicht gegen die von ihr angenommenen Grundbestimmungen verstoßen, nach bestem Vermögen mit Rath und That an die Hand zu gehen und mit denselben in steter Wechselbeziehung zu bleiben.

Aus der Mitte der Gesellschaft wird sich sofort nach ihrer Ankunft am Orte der Ansiedelung der im allgemeinen Auswanderungs-Plane vorgesehene, in Amerika für deutsche Auswanderung zu constituirende Central-

Mitglieder verbindende Beschlüsse zu fassen und dieselben zu vollziehen.

§. 7. Alle Gesellschaftsbeschlüsse werden gefaßt in öffentlicher Generalversammlung, zu welcher alle anwesenden Gesellschaftsmitglieder eingeladen und von welchen letzteren wenigstens $\frac{2}{3}$ am Orte der Berathung erschienen seyn müssen.

In der Regel, das heißt, wo keine Ausnahme in diesen Statuten besonders festgesetzt worden ist, wird durch absolute Stimmenmehrheit jeder Beschluß gültig gefaßt und derselbe erlangt nach verfassungsmäßiger Verkündigung (§. 17, Nr. 4) verbindende Kraft.

§. 8. Ausgenommen von der Gewalt und den Beschlüssen der Gesellschaft sind:

- 1) Alle Verfügungen über die Person, das Eigenthum und die Familienverhältnisse der Mitglieder, außer so weit ihr hierin besondere Befugnisse statutenmäßig eingeräumt sind (§. 9);
- 2) Die Aufstellung irgend einer aristocratischen Gewalt in der Gesellschaft und
- 3) alle Religionsangelegenheiten, in welche die Gesellschaft als solche unter keiner Bedingung sich zu mischen hat.

§. 9. Persönliche Dienstleistungen, wobei jedoch regelmäßig Stellvertretung zulässig ist, so wie Geldbeiträge, können nur zu allgemeinen gesellschaftlichen Zwecken und nur in Folge eines durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Generalversammlung zu fassenden Gesellschaftsbeschlusses gefordert werden, und in die Familienverhältnisse greift die Gesellschaft insoferne ein, als sie, unter den verfassungsmäßigen Voraussetzungen, Familien, die eines stimmfähigen Oberhauptes entbehren, einen Vormund anordnet.

§. 10. Gesellschaftsbeamte sind:

- 1) ein aus fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß, des

ren eines zum Vorsteher erklärt wird, nebst zwei Ersatzmännern;

- 2) der Secretär der Gesellschaft;
- 3) der Rechner
- 4) der Gesellschafts-Arzt;
- 5) zwei Lehrer und
- 6) drei Schiedsrichter und zwei Ersatzmänner.

§. 11. Der Ausschuss, einschließlich des Vorstehers, und die Ersatzmänner, werden in eigens hierzu anberaumter Generalversammlung, nach einer desfalls aufzustellenden Wahlordnung, gewählt. Jedes dazu fähige Ausschussglied, mit Ausnahme des Vorstehers, ist verbunden, der Reihe nach die Funktion des Secretärs, immer vier Wochen lang, zu übernehmen, das an Jahren ältere Mitglied immer vor dem Jüngern. Die Ersatzmänner treten nur im Falle und für die Dauer der Verhinderung eines Ausschuss-Gliedes an dessen Stelle; tritt ein Ausschussglied ganz aus, so findet neue Wahl Statt. Gleicherweise wird das aus drei Personen bestehende Schiedsgericht ebenfalls mit zwei, unter derselben Voraussetzung und für dieselbe Zeitdauer eintretenden, Ersatzmännern gewählt; ein Mitglied wird auf den Wahlzetteln als Präsident, ein anderes als Vicepräsident des Gerichts bezeichnet.

Die übrigen Gesellschaftsbeamten werden, so weit sie nicht schon von den Unternehmern der Gesellschaft vor der Wahl des ersten Gesellschaftsausschusses angenommen sein sollten, durch den letztern erwählt, der Rechner jedoch nur für die Zeit bis zur vollendeten Ansiedelung, Arzt und Lehrer für die Dauer von 5 Jahren.

§. 12. Die Amtsbefugnisse und Verbindlichkeiten der Gesellschaftsbeamten sind folgende:

D e s A u s s c h u s s e s .

- 1) Aufnahme von Mitgliedern bis zur Einschiffung der Gesellschaft, von wo an letztere dieses Recht selbst ausübt;

2) Eingehung und Abschluß aller auf die Uebersiedelung der Gesellschaft Bezug habenden Verträge, namentlich:

- a) des Schiffsaccords für die Ueberfahrt von Europa nach Amerika, sodann der für die Weiterreise vom Landungshafen bis zum Ansiedelungsorte erforderlichen Verträge;
- b) des Ankaufs der von der Gesellschaft nothwendig anzuschaffenden Ländereien (nämlich 50 Acres für jede Familie) (vid. S. 26, Lit. a);
- c) wegen Urbarbarmachung eines Theils dieser Ländereien vor Ankunft der Gesellschaft, einschließ- lich der Errichtung der zur ersten Unterkunft nöthigen Blockhäuser;
- d) des Vertrags mit dem Gesellschafts-Ärzte, den Lehrern und den vorauszusendenden Commissären.

3) Bestimmung der Zeit der Einschiffung der Gesellschaft, so wie der Zeit der Einzahlung sämmtlicher in die Gesellschaftskasse einzulegenden Gelder, Um- setzung dieser in die für den Gebrauch vortheil- haftesten Münzsorten und in Wechsel;

4) Ernennung und Instruction der vorauszusendenden Commission;

5) Anordnung der Reise-Route und- Ordnung für die Gesellschaft;

6) Abgrenzung der Gemarkung der Colonie mittelst Zuziehung Sachverständiger;

7) Anordnung nothwendiger gemeinschaftlicher Ar- beiten am Orte der Niederlassung bis zu vollens- deter Ansiedelung;

8) Ernennung von Vormündern für Familien, welche eines volljährigen stimmführenden Oberhauptes ent- behren;

9) Führung förmlicher Register über alle Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle in der Gesellschaft;

- 10) Aufsicht über sittliches Betragen der Gesellschaftsglieder, über das gesammte Schulwesen und Aufrechthaltung der Schulordnung durch die entsprechenden Mittel; ferner Aufsicht über die Justizverwaltung durch das Schiedsgericht und hier insbesondere Entscheidung über Recurse wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshülfe u. s. w. (§. 23.)
- 11) Vorberathung und Berichterstattung in allen an die Generalversammlung zu bringenden Gesellschaftsangelegenheiten;
- 12) Erwirkung aller, die förmliche Rechtsgültigkeit dieser Statuten bedingenden Erfordernisse bei den amerikanischen Behörden.

Der in der ersten Generalversammlung der Gesellschaft erwählte Ausschuß legt sein Amt unmittelbar nach vollendeter Ansiedelung der Gesellschaft, d. h., nach Bezug der Blockhäuser, Abgrenzung der Gesellschaftsgeemarkung und Verlosung des den einzelnen Mitgliedern zugehörigen Geländes, nieder, legt alsdann Rechenschaft von seiner gesammten Verwaltung, deren halber er der Gesellschaft verantwortlich ist, ab.

§. 13. Sämmtliche Ausschußpersonen sind wieder wählbar, können jedoch ihre unmittelbar folgende Wiedererwählung ohne Weiteres ablehnen.

§. 14. Der Ausschuß erhält eine eigne, als Theil der Statuten geltende Geschäftsordnung.

§. 15. Die sämmtlichen Ausschußpersonen beziehen keinen Gehalt, sind dagegen während der Dauer ihres Amtes von allen gemeinschaftlichen persönlichen Dienstleistungen befreit und erhalten Ersatz für alle erweislich etwa im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verbunden, die auf es gefallene Wahl als Ausschußperson anzunehmen, und sich diesem Amte während seiner Dauer zu unterziehen. Ablehnung der Wahl und Austritt aus dem Ausschuß aus

Gründen, ist gestattet, über Erheblichkeit der Reclamation entscheidet die allgemeine Versammlung, welcher auch jederzeit das Recht zusteht, solche Ausschußmitglieder die sie nicht für geeignet hält, als Beamte zu entlassen.

§. 16. Das Amt eines Ausschußgliedes ist unvereinbar mit dem des Gesellschaftsrechners.

§. 17. Den Vorsteher insbesondere anlangend, welcher ebenfalls Mitglied des Ausschusses ist, und mit diesem durch die Gesellschaft erwählt wird, so gehört in dessen besondern Geschäftskreis:

- 1) die gesammte Geschäftsleitung des Ausschusses in Gemäßheit der Geschäftsordnung;
- 2) Berufung der Ausschuß- und General-Versammlungen, Vorsitz und Leitung derselben;
- 3) Besorgung der gesammten Gesellschafts-correspondenz und Visitation der Cassen, unter Zuziehung des zeitigen Gesellschafts-Secretärs;
- 4) Verkündigung und Vollziehung der Gesellschafts- und Ausschuß-Beschlüsse;
- 5) Ertheilung von Zahlungsdecreturen an den Rechner;
- 6) Repräsentation des Ausschusses und der Gesellschaft in Verhandlung mit Behörden und nicht zur Gesellschaft gehörigen Privaten, jedoch nur in Folge besondern Auftrags und innerhalb dessen Grenzen;
- 7) Vorkehrung provisorischer Maasregeln in Fällen, welche schleuniges Handeln vor Zusammenberufung einer Ausschuß- oder General-Versammlung erheischen, jedoch mit der Verbindlichkeit, möglichst bald Versammlung zu berufen und vor solcher die provisorische Anordnung, wofür er verantwortlich ist, zu rechtfertigen.

§. 18. Die in §. 13, 15 und 16 enthaltenen, für die Ausschußglieder allgemein geltenden, Bestimmungen beziehen sich insbesondere auch auf den Vorsteher.

§. 19. Der zeitige Gesellschafts-Secretär hat

alle schriftlichen Ausfertigungen zu besorgen und hierüber, sowie über die für den Ausschuss gehörigen Eingaben, so dann über die Berathungen und Beschlüsse des Vorstandes und der General-Versammlung, Protocoll zu führen, alle Ausfertigungen, insbesondere alle Einnahms- und Ausgabens-Decrete des Vorstehers, mit diesem gemeinschaftlich zu unterschreiben, das Gesellschaftsarchiv in ordentlichem Stande aufzubewahren und bei der, durch den Vorsteher verfügten Visitation der Gesellschaftscasse, dieser Handlung beizuwohnen.

§. 20. Der Gesellschaftsrechner hat

- a) alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft zu besorgen und hierüber ordnungsmäßig ein Tage- und Hauptbuch zu führen. Nur solche Einnahmen und Ausgaben darf er machen, worüber er vom Vorsteher und Secretär unterschriebene Decretur-Belege erhalten hat;
- b) so oft der Vorsteher die Cassé stürzen will, hat der Rechner die geeigneten Vorlagen und Nachweisungen zu machen;
- c) er ist verbunden, sofort nach vollendeter Ansiedlung genaue und vollständige Rechnung abzulegen.

Der Rechner erhält keine Besoldung, nur Vergütung seiner im Gesellschafts-Interesse gemachten Auslagen und Freiheit von gemeinschaftlichen Personaldiensten. Sein Amt ist unvereinbar mit dem der Ausschusspersonen.

§. 21. Der Gesellschaftsarzt, in Folge besondern Vertrags auf fünf Jahre vom Tage der Einschiffung der Gesellschaft angenommen, ist verbunden:

- a) allen Gesellschaftsgliedern, welche vor der Einschiffung aufgenommen worden sind, sowie deren Nachkommen, jeder Zeit aufs gewissenhafteste, ohne Unterschied der Person, ärzliche Hülfe zu leisten, und hat zu diesem Zwecke für die Dauer der Contractzeit seinen bleibenden Wohnsitz an dem Orte der Niederlassung zu nehmen;

- b) Hebammen und solche Personen, welche sich der Krankenpflege widmen, zu unterrichten, sodann:
- c) in der Gesellschaftsschule wöchentlich einige Stunden Unterricht über naturwissenschaftliche Gegenstände in dem Falle zu ertheilen, wenn keiner der angestellten Lehrer dessen mächtig seyn sollte.
- d) Der Arzt ist Mitglied des Gesellschafts-Ausschusses in allen medicinal-polizeilichen Gegenständen, und hat bei Stimmgleichheit eine entscheidende Stimme;
- e) im Falle nicht einzelne Mitglieder der Gesellschaft eine Privat-Apothekc anlegen sollten, und keine taugliche in der Nähe der Colonie vorhanden wäre, ist der Arzt zur Errichtung derselben verbunden, hat die Arzneien bereiten und ausgeben zu lassen, natürlich gegen Bezahlung des Bestellers. In diesem Falle kann er eine angemessene Geldvorlage aus gemeinsamen Mitteln begehren.

Alle den einzelnen Angehörigen der Colonie zu leistende ärztliche Hülfe hat der Arzt unentgeltlich zu besorgen, es versteht sich von selbst, daß es dem Ehrgefühl jedes Einzelnen überlassen bleibt, mühevollere Hülfeleistungen besonders zu vergüten.

Als Entschädigung für seine Dienstleistungen während der Dauer seiner Contractszeit, erhält der Arzt aus gemeinsamen Beiträgen, wozu jede Familie gleichmäßig zu concurriren hat, kostenfreie Ueberfahrt von Bremen bis zum Orte der Ansiedelung für sich, seine Familie und Effecten.

§. 22. Die Gesellschaftslehrer, deren in Gemäßheit besondern Vertrags zwei für die Dauer von fünf Jahren, Einer als Hauptlehrer und Dirigent des gesammten Schulunterrichts, angenommen werden, sind verbunden:

- a) für die Dauer der, mit Einschiffung der Gesellschaft beginnenden Contractszeit allen zur Gesell-

schaft gehörigen Kindern, vom 7ten bis zum 14ten Jahre einschließlic, nach einem besonders zu entwerfenden Schulplan, unentgeltlich Unterricht zu ertheilen;

b) außerordentlichen, nicht im allgemeinen Schulplan liegenden Unterricht brauchen die Lehrer nicht unentgeltlich zu ertheilen.

c) Niemand ist verbunden, seine Kinder zur Gesellschaftsschule zu schicken, dagegen sind die Lehrer berechtigt, von dem Vorstande die Zurückweisung jedes Kindes vom gemeinsamen Unterrichte zu begehren, welches von seinen Aeltern nicht dauernd zur Schule gehalten wird und sich der Schulordnung nicht unterwirft.

d) Die Lehrer haben sich genau an die Schul- und Unterrichts-Ordnung zu halten.

In allen das Schulwesen betreffenden Gesellschafts-Angelegenheiten ist der erste Lehrer Mitglied des Gesellschaftsaussschusses und führt, bei Stimmengleichheit, eine entscheidende Stimme.

Die Lehrer sind von allen gemeinheitlichen Personal-Leistungen befreit.

Der erste Lehrer erhält für sich, seine Familie und Effecten freie Ueberfahrt von Bremen bis zum Orte der Niederlassung, sammt 50 Aeces Land als Eigenthum, alles auf gemeinschaftliche Kosten der Gesellschaft, welche auch für die Errichtung eines, ihren Bedürfnissen und Mitteln entsprechenden Schulhauses zu sorgen hat.

Der zweite Lehrer erhält bloß für seine Person und Effecten freie Ueberfahrt von Bremen bis zum Orte der Niederlassung, ferner für seine Person freie Wohnung und Verköstigung aus gemeinschaftlichen Mitteln, so lange seine Contractszeit dauert; ihm steht es übrigens frei, nach Ablauf des zweiten Jahres, seit Ankunft der Colonie am Orte der Niederlassung, seine Stelle niederzulegen.

§. 23. Das Schiedsgericht ist befugt und verpflichtet, in allen zwischen den einzelnen Gesellschaftsgliedern unter sich und zwischen diesen und der Gesellschaft als solcher entstehenden Streitigkeiten über Privatrechtsansprüche und insbesondere über alle in Gemäßheit der Statuten begründete gegenseitige Rechtsverbindlichkeiten, nach vorgängiger Aufforderung eines Klägers, in der Eigenschaft als Geschwornengericht, d. h., nach eigener moralischer Ueberzeugung, gewissenhaft Recht zu sprechen.

Von den Beschlüssen und Entscheidungen dieses Schiedsgerichts findet keine Appellation statt.

Alle gerichtlichen Verhandlungen geschehen in öffentlicher Gerichtsitzung, die Parthieen handeln darin mündlich, entweder persönlich, oder, was ihnen freisteht, durch zu bestellende Anwälte, welche indeß keinen Anspruch auf Belohnung ihrer Dienstleistungen haben, außer in Gemäßheit besondern Vertrags mit ihrer Parthie, wofür aber in keinem Falle die Gegenparthie Ersatz zu leisten hat.

Es steht den Parthieen frei, ihre Sache durch schriftliche Ausführungen zu beleuchten, das Gericht hat dieselben, werden sie zeitig eingereicht, zu berücksichtigen; keine Parthie hat das Recht, zu verlangen, daß der schnelle Lauf des Processes und die möglichst zu beschleunigende Urtheilsfällung mit Rücksicht auf nicht zeitig erfolgende Eingaben aufgehalten werde.

Auf Verlangen einer der Parthieen, oder auch ohne dieß nach dem Ermessen des Gerichts, kann von diesem in einzelnen, durch öffentlichen Verhandlung Anstoß erregenden Processen, nichtöffentliche Verhandlung verfügt werden; gegen diese Verfügung steht jedoch jeder Parthie der Recurs an den Gesellschaftsausschuß zu.

Jede Parthie hat Anspruch auf vollständiges richterliches Gehör, bevor das Gericht zur Urtheilsfällung schreitet; Beeinträchtigung in diesem Rechte und Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege durch das Gericht,

berechtigt zum Recurse an den Ausschuss der Gesellschaft (S. 11, Nr. 10).

Jeder Parthie steht es frei, auf anzugebende Gründe gestützt, sich einzelne Mitglieder des Gerichts als Richter in seiner Sache zu verbitten; über Erheblichkeit dieser Gründe entscheidet, nach einstweiligem Abtreten des verbetenen Richters und nach Eintritt eines der Ersatzmänner an dessen Stelle, das Gericht selber, jedoch mit Zulassung des Recurses an die Generalversammlung. Trifft die Verbittung den Präsidenten des Gerichts, so tritt an dessen Stelle der Vicepräsident für diesen Proceß.

Allen Parthieen wird unentgeltlich Recht gesprochen, die für Schreibmaterial, Correspondenz und das Gerichtslocal zu machenden Ausgaben werden durch den Vorstand der Gesellschaft auf alle Mitglieder, mit gleicher Beitragspflicht für Jedes, ausgeschlagen.

Das Amt des Richters ist vereinbar mit den Dienstleistungen aller Gesellschafts-Beamten, ausgenommen mit denen des Rechners.

Bei Recursen an den Gesellschaftsausschuss treten für die als Richter allenfalls betheiligten Mitglieder desselben, Ersatzmänner ein.

Kein Richter, soferne er nicht vor Beginn des Proceßes von einer Parthie verboten worden sein sollte, darf darin als Anwalt handeln.

Jeder Richter und Ersatzmann gelobt in öffentlicher Generalversammlung bei seiner Ehre in die Hand des Gesellschaftsvorstehers, daß er unpartheiisch nach bester Einsicht Recht sprechen wolle. Erwiefener Bruch dieses Richterworts, und dem gleichstehend die Annahme einer Belohnung oder Zusicherung derselben mit Rücksicht auf seine Rechtsprechung, schließt den pflichtwidrigen Richter für immer von allen Gesellschaftsämtern aus.

III.

Von den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft.

§. 24. Mitglieder der Gesellschaft sind alle die in §. 4 bezeichneten Familien. Stimmführende Mitglieder sind nur die zur Gesellschaft gehörigen volljährigen männlichen Häupter von Familien.

Unter dem Wort Familie wird hier verstanden der Inbegriff aller zu einem Hauswesen gehörigen Menschen, welche unter einem mit der häuslichen Gewalt versehenen Oberhaupte vereinigt und demselben in diesem Betracht, entweder nach Naturgesetzen oder durch Vertrag, unterworfen sind. Die Aufnahme des Familienhauptes begründet von selbst schon die Aufnahme der Familie, mit Ausnahme der durch Vertrag angenommenen Glieder, deren Zulassung vom Vorstande oder der Gesellschaft nur nach bescheinigter Sittlichkeit, dann aber unbedingt, begehrt werden kann. Jedes bisher unter eines Andern Familiengewalt gestandene Mitglied der Gesellschaft hat, sobald es volljährig geworden und eignen Haushalt anfangen will, Aufnahme als stimmführendes Familienhaupt unbedingt zu begehren.

§. 25. Bedingungen zur Aufnahme stimmführender Mitglieder sind folgende:

- 1) Bescheinigte Moralität, welche durch beglaubigte Zeugnisse der Ortsvorstände und competenten Civilbehörde, sowie der Ortsgeistlichen dargethan zu werden vermag. Jeder Aufzunehmende bedarf von allen diesen Behörden Zeugniß;
- 2) eigener, unabhängiger Haushalt;
- 3) Volljährigkeit, nämlich gänzliche Zurücklegung des 22sten Jahrs;

- 4) Nachweis des erforderlichen Vermögens nach Maasgabe des folgenden Paragraphen;
- 5) Persönliche Anmeldung bei dem Vorstande zum Zwecke der Aufnahme, und Zahlung von 5 fl. für jeden Kopf seiner Familie, mindestens aber 25 fl., wenn letztere nicht fünf Mitglieder zählen sollte, zur Gesellschaftscasse, als erstes Ziel seiner im folgenden §. bestimmten Gesamteinlage;
- 6) Unterschrift der Statuten und hierdurch Angelobung, ihre Anordnungen als rechtsverbindend anzusehen und sich darnach richten zu wollen;
- 7) in der Regel (s. §. 27, Lit. a et b) gleichzeitige Einschiffung und Ansiedelung mit der ganzen Gesellschaft.

§. 26. Wegen des Vermögens wird insbesondere erfordert:

Jedes aufzunehmende Familienhaupt hat in die Gesellschaftscasse zu zahlen:

- a) als Beitrag zu den Kosten der vorauszusendenden Commission ein für alle Mal Fünfzehn Gulden;
- b) zum Ankauf von 50 Acres Land innerhalb die Gesellschaftsgemarkung Einhundert und fünfzig Gulden;
- c) für die erste häusliche Einrichtung am Orte der Niederlassung, Anschaffung des nöthigsten Ackergeräthes, des unentbehrlichsten Zugviehes u. s. w. für die Familie zweihundert Gulden;
- d) für den ersten Unterhalt der Familie bis zur nächsten Ernte für jedes Familienglied zwanzig Gulden;
- e) den doppelten Betrag der gewöhnlichen tarifmäßigen Reisekosten von Bremen nach Baltimore, demnach für jeden Kopf der Familie.

über 12 Jahre tarifmäßig 80 fl., also 160 fl.

zwischen 8 u. 12 Jahren 60 " " 120 "

" 4 " 8 " 40 " " 80 "

" 1 " 4 " 20 " " 40 "

für Kinder unter 1 Jahr 10 " " 20 "

Das hiernach erforderliche Vermögen einer Familie muß zum Theil bei der Aufnahme zur Gesellschaft (s. S. 25, Nr. 5), sonst aber in Gemäßheit der unten folgenden allgemeinen Bestimmungen zu der von dem Gesellschaftsvorstand anzuberaumenden Zeit pünktlich in die Gesellschaftskasse eingeliefert werden, alles im 24 fl. Fuße und etwaiger Verlust durch den Geldcours muß ersetzt werden.

§. 27. Ausnahmsweise kann man Mitglied der Gesellschaft werden, ohne gleichzeitige Abreise an den Ort der Niederlassung und zwar auf doppelte Weise, entweder

- a) durch Einstellung eines mit Familie versehenen tauglichen Repräsentanten, unter Leistung der nach dem vorigen §. erforderlichen gewöhnlichen Beiträge; oder:
- b) durch bloßen Ankauf in der Gesellschaftsgemarkung gelegenen Grundeigenthums.

In jenem Falle muß sowohl das aufzunehmende Gesellschaftsmitglied selber, als auch der Repräsentant alle zur Ausnahme verlangten persönlichen Erfordernisse nachweisen und leisten, die in Gemäßheit des §. 26 zu machende Geldeinlage richtet sich jedoch nach der Beschaffenheit der Familie des Stellvertreters, welcher indeß durch diese Repräsentation an und für sich nicht Mitglied der Gesellschaft wird. Letztere hält sich jedoch rücksichtlich aller Verbindlichkeiten des Einstellers nur an die Person des Repräsentanten und ist, falls diese nicht pünktlich geleistet würden, berechtigt, sich an den von jenem gemachten Geldeinlagen und an dem innerhalb der Gemarkungsgrenze von demselben erworbenen Immobilienvermögen schadlos zu halten. Der Repräsentant übt alle seinem Gewaltgeber statutenmäßig zukommenden Rechte aus.

Uebrigens muß zwischen dem einstellenden Mitgliede und dem Einsteller ein schriftlich zu verfassender Vertrag abgeschlossen und diesem von jenem eine ausreichende schriftliche Vollmacht ertheilt, beide Documente müssen der Billigung des Vorstandes unterzogen und entweder in Original

oder in völlig beweisender Abschrift in dem Gesellschaftsarchiv niedergelegt werden.

Die Gesellschaft verbürgt sich dafür, daß das dem Stellvertreter von seinem Gewaltgeber anvertraute Gut vor Ablauf von jenen fünf Jahren nicht veräußert und nicht verwüstet werde, soferne in dem zwischen Beiden abzuschließenden Vertrage sowohl, als in einer besonders auf den Gesellschaftsvorstand zu stellenden Vollmacht, letzterm eine ausreichende Ermächtigung hierzu ertheilt wird, und es wird als eine wesentliche Verpflichtung der Gesellschaft angesehen, möglichst darüber Aufsicht zu führen, daß der Stellvertreter überall zum Vortheile seines Gewaltgebers handle.

Im letzten, oben unter Lit. b bemerkten, Falle muß dem Vorstände der Gesellschaft vor deren Einschiffung eine Summe übergeben werden, welche zur Ankaufung von wenigstens Einhundert Acres Land hinreicht, demnach wenigstens 300 fl. rheinisch.

Unter allen Umständen fällt ein Viertel dieser Einlage der Gesellschaftscaffe als Eigenthum zu; sie erhält hierüber zu eignem Nutzen unbeschränkte Dispositionsfreiheit; für die übrigen $\frac{3}{4}$ der Einlage wird dagegen innerhalb der Gesellschaftsgemarkung gelegenes Grundeigenthum angekauft und vorläufig als Gesellschaftsgut behandelt. Ist der von gescheneer Verloosung des Eigenthums der Gesellschaftsgemarkung zu berechnende Zeitraum von 5 Jahren abgelaufen, ohne daß das abwesende Mitglied mittlerweile sich am Wohnsitz der Gesellschaft für seine Person oder durch annehmbaren Stellvertreter niedergelassen hätte; so fällt das gesammte für ihn angekaufte Gelände der Gesellschaft, ohne Verbindlichkeit zum Ersatz des Kauffchillings, als freies Eigenthum zu.

Nimmt das abwesende Gesellschaftsmitglied während des Laufs jener fünf Jahre persönlich oder durch Vertretung seinen dauernden Wohnsitz in der Gesellschaft, so erhält es, geschieht dies,

- a) im ersten Jahre der Ansiedelung der Gesellschaft, das gesammte für es angekaufte Grundeigenthum,
- b) von Ablauf des ersten bis Ende des zweiten Jahres, dann vier Fünftheile;
- c) von da bis Ende des vierten Jahres, dann zwei Drittheile des gesammten für es angekauften Geländes, ohne die Gesellschaft für mittlerweile gemachte Verwendung weiter entschädigen zu müssen, und zwar nach der Durchschnittsbeschaffenheit des Gemeindeguthums, in möglichster Nähe von den Wohnungen der Gesellschaft, entweder an einem unzertrennten Stücke, oder in Parcellen, welche mit Ausnahme der für Hofraithe und Hausgarten bestimmten, wo möglich jede wenigstens sechs Acres enthalten. Dieses Gebäude wird ihm durch den Gesellschaftsvorstand dargemessen und überwiesen, wofür sich die gesammte Gesellschaft und jedes Mitglied derselben verbürgt.

§. 28. Ausschluß recipirter Mitglieder kann im Allgemeinen nur aus zwei Gründen, immer aber nur in Folge Gesellschaftsbeschlusses und zwar mittelst Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Gesellschaftsversammlung erfolgen, nämlich:

- 1) wegen dauernden unsittlichen Lebenswandels oder wegen begangener gemeiner und von sittlicher Verdorbenheit zeugender Verbrechen,
- 2) wegen beharrlichen Ungehorsams gegen statutenmäßige Anordnungen der Gesellschaftsbeamten oder sonstige Statuten, wozu insbesondere auch die grundlose Weigerung eines stimmführenden Mitgliedes, seine Wahl zur Uebernahme eines Gesellschaftsamtes oder einer Vormundschaft anzunehmen, sowie Verweigerung eines verlangten Zeugnisses in vor das Schiedsgericht gebrachten Rechtsstreitigkeiten, gehört.

In erster Beziehung ist der Vorstand der Gesellschaft

berechtigt und verpflichtet, Mitglieder, welchen erhebliche unsittliche Handlungen zur Last fallen, insgeheim vor sich zu bescheiden und sie in Güte abzumahnern. Fruchtet diese gütliche Abmahnung, zumal wenn sie nach Ermessen des Vorstandes mehrmals geschehen, nichts, oder verweigert der Vorbeschledene seine Erscheinung, so ist der Vorstand verpflichtet, den Fall der allgemeinen Versammlung vorzutragen und den geeigneten Beschluß zu veranlassen, welcher letztere dahin gehen muß, entweder dem Angeschuldigten zum Versuche seiner Besserung einen Verweis vor allgemeiner Versammlung durch den Vorsteher ertheilen zu lassen, oder ihn ohnedieß jetzt schon auszuschließen. Bestreitet der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegten Thatfachen, so kann er deren vorherige Untersuchung durch das Schiedsgericht verlangen.

In der oben unter Nr. 2 gedachten Beziehung wird auf dieselbe Weise verfahren, mit dem Unterschiede, daß, sofern die statutenwidrige Handlung Beeinträchtigung der Privatrechte Einzelner zur Folge haben würde, der Vorstand, nach einmaliger und vor Eintritt jener Folgen vorzunehmender gütlicher Abmahnung, den Fall alsbald der allgemeinen Versammlung zur Entscheidung vorlegen muß, und daß in diesem Falle der Beschluß der Versammlung nur allein entweder auf Verwerfung der Anklage, oder auf Ausschluß des Angeklagten gehen kann. Auch hier kann namentlich der Angeschuldigte Untersuchung der Anschuldigung durch's Schiedsgericht begehren.

§. 29. Die sämtlichen Bestimmungen des vorigen §. haben direct nur Bezug auf die stimmfähigen Häupter von theilnehmenden Familien. Dagegen ist jedes Familienhaupt wegen stutenwidrigen Benehmens seiner Familienglieder der Gesellschaft verantwortlich und namentlich verbunden, im Falle seine häusliche Gewalt nicht zu deren Abstellung ausreicht, letztere durch Annehmung der competenten Staatsbehörde zu bewirken. Vernachlässigung dieser

Pflicht nach geschehener Aufforderung durch den Vorstand berechtigt zum Ausschluß des Familienhauptes selber.

§. 50. Freiwilliger Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit erfolgen, jedoch unter der Bedingung, zuvor alle statutenmäßig eingegangenen Verbindlichkeiten, oder statt deren volle Entschädigung, zu leisten, nach Urtheil des Schiedsgerichts. In jedem Falle verliert der Zutretende seine erste, bei der Aufnahme zu zahlende Einlage mit 5 fl. für jeden Kopf seiner Familie (siehe §. 25, Nr. 5).

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 51. Jedes Mitglied der Gesellschaft verzichtet auf Annahme von Sklaven; Zuwiderhandlung wird mit dem Ausstoßen aus der Gesellschaft und mit Verlust des Grundeigenthums in der Gemarkung zum Besten der Gesellschaft geahndet.

§. 52. Die Gesellschaft ist verpflichtet, jeder, aus minderjährigen Gliedern bestehenden Familie, welche ihr Oberhaupt verliert, auf Begehren der natürlichen Mutter oder nächsten Verwandten oder, in Ermangelung solcher, aus eignem Antriebe einen Vormund zu bestellen, wobei sich zunächst an allenfalls vorliegende Anordnungen des verstorbenen Familienhauptes, dann nach dem Verlangen der Mutter, und in deren Ermangelung, der nächsten Verwandten und Freunde zu richten ist.

Der Vormund ist bei eigener Verantwortung und unter steter Beaufsichtigung durch den Gesellschafts-Ausschuß, verbunden, überall für der anvertrauten Familien Bestes zu sorgen. Beschwerden gegen ihn gehen an den Vorstand der Gesellschaft, welcher geeigneten Falls die Sache dem

Schiedsgericht zur Beurtheilung in allen denjenigen Fällen, worin Rechte der Mündel beeinträchtigt erscheinen, vorzulegen hat.

§. 33. Eine eigentliche Gesellschaftskasse zu weitem als den im §. 25 benannten Zwecken wird vorerst nicht gebildet, es vielmehr der Verfügung der Gesellschaft nach vollendeter Ansiedelung überlassen, hierüber die nöthigen Beschlüsse zu fassen.

§. 34. Dasjenige Grundeigenthum, welches jede Familie nach §. 25 ankaufen muß (50 Acres) wird aus den zu diesem Behufe einzulegenden Geldern durch den Vorstand im Ganzen für die Gesellschaft angekauft; der Vorstand theilt, unter Zuziehung von Sachverständigen, dieses gesammte Eigenthum, mit Berücksichtigung des von ihm an Ort und Stelle zu entwerfenden und durch die Gesellschaft zu genehmigenden Bauplans, in so viele Loose, als Familien vorhanden sind; diese Loose erhalten fortlaufende Nummern, und Jeder hat alsdann in einer hierzu anzuberäumenden Generalversammlung sein Loos zu greifen und sich hiermit zu begnügen.

Hierbei ist es gestattet, daß einzelne Familien, jedoch immer nicht mehr als je sechs, dem Vorstand erklären, Nachbarn werden zu wollen, worauf sovielen Nummern von Loosen, als diese Nachbarn deren bedürfen, auf einen Looszettel geschrieben und ihnen sovielen zu Baustellen bestimmten Grundstücke, als sie zu verlangen haben, entweder, worüber sie vor der Verloosung ihren bestimmten Wunsch auszudrücken haben, an einer Reihe neben einander oder gegenüber, soferne dies dem Bauplane nach angeht, durch's Loos zugetheilt werden.

§. 35. Jede Familie ist verpflichtet, soviel Grundeigenthum an die Gesellschaft für den Einkaufspreis abzugeben, als zur Errichtung der nöthigen Ortsstraßen, oder sonstigen öffentlichen Wege und eines hinreichend großen Gemeinde- und Begräbnißplatzes nöthig ist. Der von der Gesellschaft zu billigende Bauplan wird das Nöthige fest-

setzen über Größe und Richtung dieser Wege und der öffentlichen Plätze.

§. 36. Wer außer dem nothwendig anzukaufenden Grundeigenthum sonst noch Gelände ankaufen und es zur Ortsgemarkung schlagen will, muß sich gefallen lassen, daß ihm solches erst nach Verloosung des nothwendigen Geländes zugemessen werde, wobei, wenn sich Mehrere in diesem Falle befinden sollten, eben wohl wieder das Loos entscheidet.

Auch Diejenigen, welche unter den in §. 27 unter b bemerkten Bedingungen Eigenthum in der Gemarkung erwerben und solches sfort urbar machen lassen wollen, erhalten ihre Loose, und der Vorsteher der Gesellschaft zieht für sie das Loos mit denjenigen Gesellschaftsgliedern, welche mehr als das nothwendige Eigenthum ankaufen.

§. 37. Bei Bestimmung der Loose soll möglichst darauf Rücksicht genommen werden, daß jede Familie eine verhältnißmäßige Quantität Ackerland, Wiesen und Wald erhalte und daß, ohne die einzelnen Loose in kleinere Parzellen zu zerstückeln, dieselben möglichst nahe an der betreffenden Wohnung liegen.

§. 38. Zu jedem Bauplatze soll soviel unzertrenntes Gelände gehören, daß ein bequemes Wohnhaus nebst geräumigem Hofraum und Hausgarten darauf eingerichtet werden können, alles zusammen mindestens im Umfange von 3 bis 4 Acres.

§. 39. Vor Ankunft der Gesellschaft werden einige größere Blockhäuser, zur einstweiligen Unterkunft der Familien, auf gemeinsame und vor allen Dingen aus den in §. 26, Lit. c bemerkten Einlagen zu bestreitende Kosten errichtet, so wie auch so viel Grundeigenthum wo möglich urbar zu machen ist, als zur Ausstellung des nothwendigsten Bedarfs an Felderzeugnissen erforderlich ist. — Wenn bei der spätern Vertheilung des Grundeigenthums dergleichen schon urbar gemachte Grundstücke zufallen, hat den nicht gleichstehenden übrigen Gesellschaftsgliedern des-

falls angemessene Vergütung zu leisten, jedoch in keinem Falle mehr als ihn die Vorarbeit ortsüblich selber gekostet haben würde.

§. 40. Sowohl die ganze Gemarkung der Gesellschaft, als auch jedes Einzelnen Grundeigenthum ist durch den Gesellschaftsvorstand, und zwar unter Zuziehung der Betheiligten, gehörig abzugrenzen, und jedes Gesellschaftsmitglied ist verpflichtet, sowohl für sein Eigenthum die gehörigen Marken herbeizuschaffen, als auch bei Setzung der die Gesellschaftsgemarkung bezeichnenden Urkunden die erforderlichen Dienste zu leisten.

§. 41. Jedes Mitglied der Gesellschaft kann in Privatrechtsstreitigkeiten mit einem andern Mitgliede von diesem verlangen, und ebenso genöthigt werden, seinen Proceß durch das Schiedsgericht verhandeln und entscheiden zu lassen, so wie jedes Mitglied verbunden ist, auf Erfordern in Rechtsstreitigkeiten Zeugniß abzulegen und dessen Wahrheit mit seinem Ehrenworte zu bekräftigen.

§. 42. Jedes Familienhaupt hat das Recht, seine Familienangehörigen von 7 bis einschließlich 14 Jahren zur Gesellschaftsschule zu schicken, jedoch nur unter der Bedingung, sie anhaltend daran Theil nehmen zu lassen und sich der Schulordnung unbedingt zu unterwerfen.

§. 43. Die von den Gesellschaftsgliedern nach §. 26 einzulegenden Gelder müssen in den von dem Vorstand zu gestattenden Zielen, wenigstens zur Hälfte bis zum Schlusse des Jahres 1833 in die Gesellschaftscasse eingezahlt werden, der Rest ist längstens bis 1. April 1834 eben dahin abzuliefern, außer bei Leistung zureichender Bürgschaft, wo der Termin bis zum Tage der Einschiffung verlängert werden kann. Die Zahlung geschieht an den Rechner der Gesellschaft, nach vorausgegangener Benachrichtigung des Vorstehers, und beide haften für solche mit ihrem gesammten Vermögen. Sobald 4000 fl. beisammen sind, müssen dieselben an dasjenige Banquierhaus abgeliefert werden, welches die Ausstellung der nach Amerika mitzunehmenden

Wechsel besorgt. Hierüber haben sich Vorsteher und Rechner jeder Zeit gegen jedes Gesellschaftsglied, welches seine Einlage gemacht hat, auf dessen Verlangen glaubhaft auszuweisen.

§. 44. Die vorrätigen baaren Gelder, Wechsel, Rechnungsbelege, die Gesellschaft angehenden sämtlichen Contracte, sind in einer wohlverwahrten, mit drei, durch verschiedene Schlüssel nur zu eröffnenden, Schlössern versehenen Kiste, bei dem Rechner aufzubewahren und darin an Ort und Stelle zu transportiren. Der Vorsteher, Secretär und Rechner erhalten Schlüssel dazu.

§. 45. Wegen aller von den Gesellschaftsgliedern übernommener Verbindlichkeiten haftet deren gesamtes, in der Gesellschaftsgemarkung gelegenes Immobiliareigenthum als erste, allen andern etwa privatim zu constituirenden, vorangehende Hypothek, sowie die gesammte Einlage in die Gesellschaftskasse.

V.

Garantie der Statuten.

§. 46. Die Garantie für Aufrechthaltung der Statuten während der Zeit ihrer Dauer, liegt vor allen Dingen und wesentlich in dem gegenseitigen festen Vertrauen, welches die Gesellschaftsglieder in ihr wechselseitig sich gegebenes Wort und in die Ueberzeugung setzen, daß jedes Gesellschaftsglied durch Festhalten an den übernommenen Verpflichtungen am besten sein besonderes Interesse erreichen müsse.

Um aber die Gesellschaft gegen die Folgen bösen Willens oder mangelnder Einsicht Einzelner sicher zu stellen, werden folgende Bestimmungen getroffen:

- 1) zur Verhütung der Vereitelung des Zweckes der Gesellschaft durch Eindrängung unberufener Dritter, macht sich jedes Gesellschaftsglied für die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Ankunft der Gesellschaft am Orte der Niederlassung gerechnet, verbindlich, falls es von seinem, innerhalb der Gesellschaftsgemarkung gelegenen Grundeigenthum zu veräußern gedenkt, nur an die Gesellschaft als solche, oder an Mitglieder derselben zu veräußern, es sei denn, daß ihm von Nichtmitgliedern der Gesellschaft ein höherer Preis, als jene zu geben gesonnen, oder erweislich zu geben im Stande sind, geboten würde.
- 2) Will daher ein Mitglied dergleichen unbewegliches Gut an Auswärtige veräußern, so hat es dem Vorstand hiervon wenigstens 8 Tage vor Abschluß des Handels Anzeige zu machen, und dieser hat davon die Gesellschaft in einer sofort zu berufenden Generalversammlung in Kenntniß zu setzen.

Die Gesellschaft als solche geht im Erwerb dieses Grundeigenthums jedem einzelnen Mitgliede vor.

Wird nun binnen acht Tagen dem Veräußerer kein hiernach annehmbares Gebot ertheilt, so steht ihm die Veräußerung an Auswärtige unbedingt frei, welche durch den Ankauf jedoch nicht Gesellschaftsglieder werden.

- 3) Auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Ankunft der Gesellschaft am Orte der Niederlassung gerechnet, ist die Gesellschaft unauflösbar, außer durch Beschluß von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder, und nach vorgängiger Leistung aller übernommenen Gesellschaftsverbindlichkeiten.
- 4) Abänderungen und Zusätze einzelner statutarischen Bestimmungen können nur durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Gesellschaftsglieder erfolgen.

- 4) Der Gesellschaftsvorstand ist verpflichtet, wo möglich schon vor Einschiffung der Gesellschaft, jeden Falls aber sogleich nach deren Landung in Amerika, alle durch das dortige Recht vorgeschriebenen Förmlichkeiten vornehmen zu lassen, durch deren Beobachtung die volle Rechtsgültigkeit und Vollziehbarkeit dieser Statuten, als eines alle Mitglieder verbindenden Vertrags, bedingt ist.

